

Bundessozialgericht

- 11 BA 92/76 -

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
13. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. B u s s und die Richter H e y e r und
G e i g e r - N i e t s c h
beschlossen:

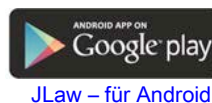
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 2. März 1976 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem Urteil vom 2. März 1976 die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Beschwerde und beruft sich auf die Zulassungsgründe des § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beschwerde war in entsprechender Anwendung der §§ 169, 202 SGG, § 574 der Zivilprozeßordnung zu verwerfen, weil ihre Begründung den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügt. Nach § 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Beides ist nicht geschehen.

Die Klägerin hat als Verfahrensmangel geltend gemacht, das LSG hätte gemäß § 103 SGG ermitteln müssen, ob der Versicherte auch nach 1938 Angestellter derselben Firma geblieben und lediglich zu einer anderen Firma "abgestellt" worden sei; dafür habe sie mehrfach Beweis angeboten. Ferner hätte das LSG nicht ohne weiteres ein Konzernverhältnis der besagten Firmen unterstellen dürfen.

Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensmangel nicht in der erforderlichen Form "bezeichnet". Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, daß dem LSG ein Beweis Antrag vorlag (vgl. § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG), Ermittlungen über ein nach 1938 fortbestehendes Anstellungsverhältnis zur Firma Schicht und über eine bloße "Delegation" zur Firma Hutter und Lever vorzunehmen. Dazu genügt nicht ein allgemeiner Hinweis auf frühere Schriftsätze. Auch der etwas präzisere Hinweis auf den Schriftsatz vom 15. April 1971 (Bl. 61 der Akten des Sozialgerichts) belegt den Beweis Antrag nicht, zumal diesem Schriftsatz keine Anlagen 13 und 14 beigelegt waren. Gleiches gilt für die vermißten Ermittlungen zur Klärung des Rechtsverhältnisses zwischen beiden genannten Firmen; im übrigen war diese Frage für das LSG nicht entscheidungserheblich.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht dargelegt. Die Frage, wie sich die Delegation zu einer anderen Firma im Rahmen des § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes auswirkt, kann hier schon deshalb nicht grundsätzlich entschieden werden, weil das LSG keine Delegation festgestellt hat. Ob eine wegen Auslandsaufenthalts ruhende Rente nach Wohnsitzbegründung im Inland nachzuzahlen ist, ist nicht klärungsbedürftig; die - verneinende - Antwort steht nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Ruhensvorschriften (§§ 96 ff des Angestelltenversicherungsgesetzes) außer Zweifel (BSG, Beschluß vom 22. August 1975 - 11 BA 8/75).

Hiernach ist die Beschwerde unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)